

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (Abfallgebührensatzung -AbfGS )**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, 449) i. V. m. Art. 1, 2 und 8 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) i. V. m. § 19 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürstentfeldbruck (Abfallwirtschaftssatzung) vom 23.07.2021 – jeweils in der aktuell gültigen Fassung - erlässt der Landkreis Fürstentfeldbruck folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (**Abfallgebührensatzung**) vom 12.05.2023:

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (Abfallgebührensatzung) vom 12.05.2023 in der Fassung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises Fürstentfeldbruck (Abfallgebührensatzung -AbfGS ) vom 28.07.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 8 wird gestrichen.
2. § 5 Abs. 9 wird gestrichen.
3. § 5 Abs. 10 wird gestrichen.
4. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Bioabfall bzw. Restmüllsäcken“ ersetzt durch das Wort „Restmüllsäcken“.
5. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Restmüllbehältnissen“ ersetzt durch die Wörter „Restmüll- und Bioabfallbehältnissen“.
6. In § 3 Abs. 1 Buchst. b wird in Spiegelstrich 1 das Wort „Bioabfallsäcke“ ersetzt durch das Wort „Biotonnen“.
7. § 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3)<sup>1</sup>Die in Abs. 2 Satz 1 genannten Gebühren beinhalten folgende Biotonnenvolumen:

1.	40	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	1 x 60	Liter	Biotonnenvolumen
2.	60 / 70	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	1 x 60	Liter	Biotonnenvolumen
3.	80 / 90	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	1 x 60	Liter	Biotonnenvolumen
4.	110 / 120	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	1 x 60	Liter	Biotonnenvolumen
5.	240	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	1 x 120	Liter	Biotonnenvolumen
6.	660	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	1 x 240 und 1 x 120	Liter	Biotonnenvolumen
7.	770	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	2 x 240	Liter	Biotonnenvolumen
8.	1,1	cbm	Restmüllvolumen	beinhalten	2 x 240 und 1 x 120	Liter	Biotonnenvolumen
9.	2,5	cbm	Restmüllvolumen	beinhalten	5 x 240 und 1 x 60	Liter	Biotonnenvolumen
10.	5	cbm	Restmüllvolumen	beinhalten	10 x 240 und 1 x 120	Liter	Biotonnenvolumen

<sup>2</sup>Die in Abs. 2 Satz 2 genannten Gebühren beinhalten folgende Biotonnenvolumen:

1.	240	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	2 x 120	Liter	Biotonnenvolumen
2.	660	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	2 x 240 und 2 x 120	Liter	Biotonnenvolumen
3.	770	Liter	Restmüllvolumen	beinhalten	4 x 240	Liter	Biotonnenvolumen
4.	1,1	cbm	Restmüllvolumen	beinhalten	4 x 240 und 2 x 120	Liter	Biotonnenvolumen
5.	2,5	cbm	Restmüllvolumen	beinhalten	10 x 240 und 2 x 60	Liter	Biotonnenvolumen
6.	5	cbm	Restmüllvolumen	beinhalten	20 x 240 und 2 x 120	Liter	Biotonnenvolumen

<sup>3</sup>Wird ein größeres als das in Satz 1 und 2 jeweils genannte Biotonnenvolumen vorgehalten, beträgt die Gebühr für jeden zusätzlichen Liter Biotonnenvolumen 0,54 € pro Jahr.“

8. § 4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Für jede weitere Leerung (Sonderleerung) von Biotonnen beträgt die Gebühr pro Leerung bei

einer Müllnormtonne	mit	60 l Füllraum	32,40 €
einer Müllnormtonne	mit	120 l Füllraum	64,80 €
einer Müllnormtonne	mit	240l Füllraum	129,60 €.“

9. § 4 Abs. 7 Satz 2 wird gestrichen.

10. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

11. In § 5 Abs. 1 Satz 1 wird die Klammer „(Leistungsgebühr, § 4 Abs. 2 und 3)“ durch die Klammer „(Leistungsgebühr, § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2)“ ersetzt.

12. In § 5 Abs. 2 Satz 3 wird die Klammer „(Leistungsgebühr, § 4 Abs. 2 und 3)“ durch die Klammer „(Leistungsgebühr, § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2)“ ersetzt.

13. In § 5 Abs. 2 Satz 4 wird die Klammer „(Leistungsgebühr, § 4 Abs. 2 und 3)“ durch die Klammer „(Leistungsgebühr, § 4 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2)“ ersetzt.

14. In § 5 Abs. 2 Satz 5 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 4 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

15. § 5 Abs. 3 bis 7 werden zu § 5 Abs. 4 bis 8 (neu).

16. § 5 Abs. 3 (neu) erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup> Bei der Inanspruchnahme eines größeren als in § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 genannten Biotonnenvolumens gemäß § 4 Abs. 3 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 grundsätzlich am 01.01. des Kalenderjahres. <sup>2</sup> Abweichend davon entsteht die Gebührenschuld mit dem Tag der Erhöhung des Biotonnenvolumens (Aufstellung zusätzlicher bzw. größerer Behälter am Grundstück durch den Landkreis oder seinem Beauftragten), wenn das höhere Biotonnenvolumen zum 01.01. noch nicht vorgehalten wurde. <sup>3</sup> Die Gebührenschuld endet mit dem beantragten Datum der Beendigung der Nutzung des über das in § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 hinausgehenden Biotonnenvolumens, jedoch nicht vor Eingang der Abmeldung im Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstenfeldbruck. <sup>4</sup> Entsteht bzw. endet die Gebührenschuld im Laufe des Kalenderjahres, werden die in § 4 Abs. 3 Satz 3 erhobenen Jahresgebühren für den Erhebungszeitraum anteilig ab dem Kalendertag erhoben, an dem die Gebührenschuld entsteht bzw. bis zum Ablauf des Kalendertages erhoben, an dem die Gebührenschuld endet.“

17. In § 5 Abs. 5 (neu) wird das Wort „Abfallsäcken“ ersetzt durch das Wort „Restmüllsäcken“.

18. In § 5 Abs. 6 (neu) werden die Wörter „Sammelbehältnissen für Bioabfallsäcke“ ersetzt durch das Wort „Biotonnen“.

19. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Abs. 1 bis 3“ ersetzt durch die Wörter „§ 4 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

20. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „§ 4 Abs. 2 und 3“ durch „§ 4 Abs. 2 und 3 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

21. In § 6 Abs. 5 werden die Wörter „Restmüll- und Bioabfallsäcke“ ersetzt durch das Wort „Restmüllsäcke“.

22. In § 6 Abs. 6 werden nach dem Wort „Für“ die Wörter „die Leerung der Biotonnen (§ 4 Abs. 3 Satz 3)“ eingefügt.

## § 2

(1) § 1 Nrn. 1 bis 3 dieser Satzung treten am 01.01.2024 in Kraft.

(2) § 1 Nrn. 4 bis 22 treten am 01.01.2025 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 28.12.2023  
Landratsamt Fürstenfeldbruck

Thomas Karmasin  
Landrat